

Veranstaltung mit den Pflegeschulen | 23.11.2022

Beschäftigtenqualifizierung

Agentur für Arbeit Marburg



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Marburg

Agenda

- **Ziele**
- **Beratungsangebot**
- **Zielgruppen**
- **Förderleistungen**
- **Prozessablauf**
- **Informationsquellen**
- **Kontaktaufnahme**

Ziele der Beschäftigtenqualifizierung

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erforderlich.

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (QCG)

- Ausbau der Weiterbildungsförderung für alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom **Strukturwandel** bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem **Engpassberuf** anstreben
- Erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte **unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße**
- **Flexibilisierung** der beruflichen Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmer*innen
- Erweiterung unseres **Beratungsangebotes**

Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit

Qualifizierungsberatung im Arbeitgeber-Service

Arbeitgeber-Beratung zur Unterstützung der Identifizierung von Entwicklungspotenzialen der Beschäftigten im Betrieb

Unterstützung bei der Planung von Weiterbildungsmaßnahmen und Beratung zu möglichen Förderleistungen

Lebensbegleitende Berufsberatung im Erwerbsleben

Beratung von Beschäftigten bei erweitertem Orientierungs- und Beratungsanliegen, z.B. bei Fragen der Entwicklung langfristiger beruflicher Perspektiven.

Zielgruppen: Erwerbstätige mit geringer Qualifikation oder ohne Berufsabschluss sowie vor beruflicher Neu- oder Umorientierung

Online-Tool NewPlan

Unterstützung beruflicher Selbsterkundung von Beschäftigten für alle Interessierten – seit 17. Dezember 2020 auf

www.arbeitsagentur.de

Inhalte des Förderproduktes Beschäftigtenqualifizierung

Die Förderung unterteilt sich in zwei Zielsetzungen:

**Maßnahmen zur
Erreichung eines
Berufsabschlusses**

[§ 81 SGB III](#)

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

Inhalte des Förderproduktes Beschäftigtenqualifizierung

Maßnahmen zur Erreichung eines Berufsabschlusses für „**geringqualifizierte Beschäftigte**“ gem. § 81 Abs. 2 SGB III:

Maßnahmen zur Erreichung eines Berufsabschlusses § 81 SGB III

- **Geringqualifiziert** ist, wer als Arbeitnehmer/in **ohne** abgeschlossene Berufsausbildung ist

oder

- als Arbeitnehmer/in mit abgeschlossener Berufsausbildung,
 - länger als 4 Jahre
 - in diesem Beruf nicht mehr tätig ist/war
 - in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt ist/war,
 - den Ausbildungsberuf voraussichtlich nicht mehr ausüben kann

(Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen stehen einer an- oder ungelernten Tätigkeit gleich.)

Inhalte des Förderproduktes Beschäftigtenqualifizierung

Gefördert werden (zertifizierte*) Maßnahmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen:

Maßnahmen zur
Erreichung eines
Berufsabschlusses
§ 81 SGB III

- Umschulung bei einem Bildungsträger
- Betriebliche Einzelumschulung
- Berufsanschlussfähige Teilqualifikation
- Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung



*sowohl der Träger als auch die angestrebte Maßnahme müssen gemäß Anerkennungs- und Zulassungs-Verordnung (AZAV) zertifiziert sein

Inhalte des Förderproduktes Beschäftigtenqualifizierung

Die Förderung unterteilt sich in zwei Zielsetzungen:

Maßnahmen zur
Erreichung eines
Berufsabschlusses
§ 81 SGB III

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

Inhalte des Förderproduktes Beschäftigtenqualifizierung

Rahmenbedingungen für die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 SGB III

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

- im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses
- Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin hat für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung Anspruch auf Arbeitsentgelt
- Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen
- Maßnahmedauer über 120 Unterrichtsstunden
- der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein
- keine Aufstiegsfortbildungen nach AFBG
- Sowohl der Träger als auch die angestrebte Maßnahme müssen gemäß der Anerkennungs- und Zulassungs-Verordnung (AZAV) zertifiziert sein

Förderausschluss - Fördergrenzen

Förderausschluss:

Nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähige Fortbildungsziele oder Studiengänge (z.B. Industriemeister)

Firmeninterne Fortbildungen oder solche, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind

Fortbildungen, für die nach Landes- oder Bundesrecht eine Verpflichtung besteht (z.B. Unfallverhütung, Hygiene)

Grenzen des Förderrechts:

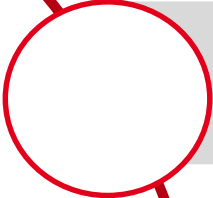
Qualifizierung während Kurzarbeit befristet vom 01.01.21 - 31.07.23 nach § 106a SGB III

Keine Weiterbildungsförderung bei Vorliegen der Voraussetzungen für Transfermaßnahmen

SGB II-Zuständigkeit (Grundsicherungsträger)

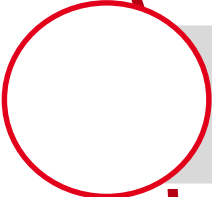
SGB IX-Zuständigkeit (Rehabilitationsträger)

Förderleistungen



Lehrgangskosten

Inkl. Lernmittel, Eignungsfeststellung, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren



Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig: Arbeitsentgelt sowie pauschalierter Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag



Weiterbildungsprämie

Für Beschäftigte, die einen Berufsabschluss erwerben
Zwischenprüfung: 1.000€, Abschlussprüfung: 1.500€



Sonstige Weiterbildungskosten

Pendelfahrten, Auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuung

Lehrgangskosten und Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Maximale Zuschüsse der Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III)

Betriebsgröße
nach Anzahl
sozialversicherungs-
pflichtig Beschäftigter



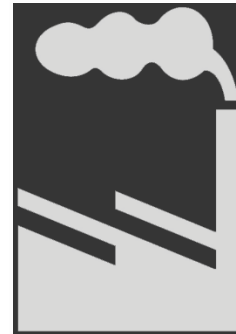
(<10)

Kleinst-
unternehmen



(<250)

Kleine und mittlere
Unternehmen



(≥250)

Größere
Unternehmen



(>2.500)

Große
Unternehmen

Lehrgangskosten
bis zu ... ^{*2, *3}

100 %

50 %^{*1}

25 %

15 %

**Arbeitsentgelt-
zuschuss** während der
Weiterbildung bis zu ... ^{*2, *3}

75 %

50 %

25 %

25 %

Bei allen
Weiterbildungen
zum
nachträglichen
Erwerb eines
Berufs-
abschlusses
gilt:

→ Weiter-
bildungs-
kosten
immer zu
100 %

→ Arbeits-
entgelt-
zuschuss
bis zu
100 %

^{*1} - bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte in Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten

^{*2} - + 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

^{*3} - +10% bei mind.1/5 Beschäftigte mit Qualifizierungsbedarf, bei KMU 1/10

Prozessablauf der Beschäftigtenförderung

Beratung des Arbeitgebers >> Förderentscheidung >> Versendung der Antragsunterlagen



Informationsquellen

- Homepage der BA:
<https://www.arbeitsagentur.de/m/weiterbildung-qualifizierungsoffensive/>
- Flyer: https://www.arbeitsagentur.de/datei/flyer-weiterbildung-qualifizierungsoffensive_ba146654.pdf
- KursNet: <https://www.arbeitsagentur.de/kursnet> mit ca. 2,3 Mio. zertifizierten Weiterbildungsangeboten
- AGS-Hotline 0800 – 4 5555 20
- Video Berufsabschluss nachholen <https://youtu.be/fXBweLwpm-Y> (3:26 min.)
- Merkblatt 6: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013513.pdf

Kontaktaufnahme zu Arbeitgeber-Services in Hessen

Haben Sie Interesse an einer Beratung zur Weiterbildungsförderung Ihrer Beschäftigten? Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf. So kommen Sie an Ihre*n persönliche*n Ansprechpartner*in:

✓ **Ihr Arbeitgeber-Service per E-Mail:**

Arbeitgeber-Services in Hessen vor Ort	
Offenbach.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de	Hanau.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Wiesbaden.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de	Frankfurt-Main.341-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de
Limburg-Wetzlar.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de	Darmstadt.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de
Giessen.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de	Marburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Kassel.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de	BadHersfeld-Fulda.142-Arbeitgeberservice@arbeitsagentur.de
BadHomburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de	Korbach.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

✓ **Arbeitgeber-Hotline: 0800 4 5555 20** (gebührenfrei)

✓ **Informationsportal** <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

Die Mitarbeiter*innen des Arbeitgeber-Service unterstützen Sie bei der Feststellung des unternehmensspezifischen Weiterbildungsbedarfs und beraten Sie individuell über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Förderung Beschäftigter.

Förderleistungen

	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Mindestdauer	Entfällt	Mehr als 120 Stunden			
Maßnahmeziel	Erwerb eines Berufsabschlusses (Umschulung, Teilqualifizierung Vorbereitung Externen-Prüfung)	Sonstige Weiterbildung (Über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10, Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (ab. 2.500 Beschäftigte)
		Bis zu 100 %	Bis zu 50 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 25 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 15 % (*Erhöhung möglich)
Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)	Bis zu 100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		Bis zu 75 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 50 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 25 % (*Erhöhung möglich)	
*Erhöhung der Lehrgangskosten und des AEZ möglich	Entfällt	+ 5 %, sofern eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliegt, der eine berufliche Weiterbildung vorsieht. + 10 %, wenn mindestens 20 % (min. 10 % bei KMU) der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. + 15 % wenn beide Kriterien erfüllt sind.			
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderentscheidung nach Vorliegen des ausgefüllten Erhebungsbogens. ▪ AZAV Zertifizierung erforderlich. Betriebliche Einzelfallumschulung möglich. ▪ Qualifizierung kann innerhalb oder außerhalb des Unternehmens durchgeführt werden. ▪ Keine Förderung von Qualifizierungen mit betriebsspezifischen Inhalten. ▪ Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten und Fahr-, Übernachtungs-, Kinderbetreuungskosten. ▪ Beachtung § 22 Abs. 1a: Förderausschluss bei Vorrangigkeit des § 2 Abs. 1 Aufstiegsfortbildungsgesetz. 				

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Marburg